

**Kammergericht**

Az.: 20 MK 1/21



**Im Namen des Volkes**

**Anerkenntnisurteil**

In Sachen

**Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, gesetzlich vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Musterkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr.jur. Matthias Böse**, Further Straße 3, 41462 Neuss, Gz.: 0408/21/MB

gegen

**East Bank Club The Fitness Factory GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführung,

Schlossstraße 1, 12163 Berlin

- Musterbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 20. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht

[REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Kammergericht

[REDACTED] am 29.08.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht

erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Musterbeklagten die Leistungserbringung gegenüber Verbrauchern, mit denen sie entgeltliche Verträge über eine „Mitgliedschaft“, die zur Nutzung der Fitnessstudios berechtigt, unterhalten hat, in den Zeiträumen, in denen diese aufgrund von öffentlich-rechtlichen Anordnungen anlässlich der Covid19-Pandemie geschlossen waren, unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB war und damit für die Dauer der Schließung die Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 BGB für den Wegfall der Gegenleistung erfüllt sind.

2. Es wird ferner festgestellt, dass die zwischen der Musterbeklagten und Verbrauchern geschlossenen Verträge über die Nutzung der Fitnessstudios der Musterbeklagten in Bezug auf die Vertragslaufzeit nicht gemäß § 313 BGB um Schließungszeiten aus Anlass der Covid19-Pandemie verlängert werden.
3. Die Musterbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

  
Vorsitzende Richterin  
am Kammergericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Kammergericht